



**Europäische  
Investitionsbank**

**VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS**

Genehmigte Fassung:

22. Juli 2003

# VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

## Präambel

Die Annahme eines geeigneten Verhaltenskodex für den Verwaltungsrat ist ein weiterer Schritt bei der Anwendung von Verfahren, die der „best practice“ entsprechen, im Zusammenhang mit der Leitung und Kontrolle der Bank.

Die in diesem Kodex niedergelegten Verhaltensregeln beruhen auf Grundsätzen, die in der Satzung der Bank, in ihrer Geschäftsordnung und in daran anknüpfenden, für die Tätigkeit der Bank maßgeblichen Texten verankert sind, sowie auf anderen relevanten allgemeinen Grundsätzen. Die nachstehend aufgestellten Regeln erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die folgenden Regeln und Grundsätze gelten für alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats (nachstehend als „die Mitglieder“ bezeichnet).

## Grundlegende Texte

Nach der **Satzung der Bank** gelten (u.a.) die folgenden Bestimmungen für den Verwaltungsrat und seine Mitglieder:

*„Der Rat der Gouverneure erläßt die allgemeinen Richtlinien für die Kreditpolitik der Bank, insbesondere hinsichtlich der Ziele, die bei der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes jeweils anzustreben sind.*

*Er achtet auf die Durchführung dieser Richtlinien.“*  
(Artikel 9 Absatz 2 der Satzung)

*„Der Verwaltungsrat hat die ausschließliche Entscheidungsbefugnis für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften sowie die Aufnahme von Anleihen; er setzt die Darlehenszinssätze und Bürgschaftsprovisionen fest; er sorgt für die ordnungsmäßige Verwaltung der Bank; er gewährleistet, daß die Führung der Geschäfte der Bank mit den Bestimmungen dieses Vertrags und dieser Satzung sowie mit den allgemeinen Richtlinien des Rates der Gouverneure im Einklang steht.“* (Art. 11 der Satzung)

*„Am Ende des Geschäftsjahrs hat er dem Rat der Gouverneure einen Bericht vorzulegen und ihn, nachdem er genehmigt ist, zu veröffentlichen.“*

*„Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats werden Persönlichkeiten bestellt, die jede Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten. Sie sind nur der Bank verantwortlich.“*

*„Der Rat der Gouverneure ... stellt einstimmig fest, welche Tätigkeiten mit dem Amt eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds unvereinbar sind.“*  
(Artikel 11 Absätze 1, 2 und 5 der Satzung)

In seiner ersten Sitzung am 25. Januar 1958 stellte der **Rat der Gouverneure** zur Frage der Unvereinbarkeit von Tätigkeiten mit dem Amt eines potenziellen Verwaltungsratsmitglieds folgendes fest:

*„Es ist nicht zweckmäßig, die Aufgaben eines Mitglieds des Verwaltungsrats als unvereinbar mit der Ausübung beruflicher Aktivitäten oder öffentlicher Ämter zu erklären ... es empfiehlt sich, die Mitglieder des Verwaltungsrats grundsätzlich nicht aus dem Kreis der Personen auszuwählen, die einer Regierung oder einer parlamentarischen Versammlung angehören.“*

## **Verhaltenskodex für die Mitglieder des Verwaltungsrats**

### ***Grundsätzliche Verhaltensregel***

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

### ***Verantwortung gegenüber der Bank***

- 2 Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats nur der Bank verantwortlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats tragen dafür Sorge, dass ihre Handlungen die ihnen durch die Satzung bzw. aufgrund der Satzung übertragenen Befugnisse nicht überschreiten; sie handeln in Einklang mit den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Bank und gemäß dem Beschluss des Rates der Gouverneure vom 25. Januar 1958. Sie erkennen ihre Verantwortung gegenüber der Bank an.

### ***Interessenkonflikte, Weitergabe von Informationen und Positionen außerhalb der Bank***

- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind außerdem verpflichtet, sich hinsichtlich der Annahme bestimmter Aufgaben, Vorteile oder Aufträge, die mit dem von ihnen in Wahrnehmung ihrer Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrats erworbenen Wissen kollidieren können, korrekt und taktvoll zu verhalten. Nach dem Ende ihres Mandats sind sie weiterhin an diese Verpflichtung gebunden.
- 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats informieren den Vorsitzenden des Verwaltungsrats umgehend schriftlich über alle anderen offiziellen/beruflichen Positionen, die sie zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Amtszeit innehaben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats tragen dafür Sorge, dass andere direkte oder indirekte berufliche Beziehungen keinerlei Auswirkungen auf ihre Tätigkeit für die EIB - und umgekehrt - haben. Gelangt ein Verwaltungsratsmitglied nach seinem besten Urteilsvermögen zu der Ansicht, es könne hinsichtlich eines vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlusses in einem Interessenkonflikt sein, so setzt es den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats erklärt, sich in einem Interessenkonflikt hinsichtlich eines Beschlusses des Verwaltungsrats zu befinden, so bleibt es der Diskussion der betreffenden Operation im Verwaltungsrat von sich aus fern und nimmt an der Abstimmung über diesen Beschluss nicht teil.

Wird einem Verwaltungsratsmitglied eine offizielle/berufliche Position angeboten, die zu einem dauerhaften Interessenkonflikt hinsichtlich seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats der Bank führen könnte, informiert es den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und klärt, ob die Annahme einer solchen Position mit seinen Pflichten und seiner Verantwortung als Mitglied des Verwaltungsrats vereinbar ist. Die Tätigkeit eines Verwaltungsratsmitglieds im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats oder die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in einem diesem entsprechenden Entscheidungsorgan einer oder mehrerer

anderen(er) multilateralen(r) Finanzinstitution(en) stellt nicht an sich einen Interessenkonflikt dar.\*

In den ersten sechs Monaten nach Beendigung ihrer Amtszeit legen ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats eine ihnen angebotene offizielle/berufliche Position dem Generalsekretär zur Beurteilung vor. Wenn der Generalsekretär zu der Auffassung gelangt, dass auf den ersten Blick eine bestimmte Ernennung möglicherweise zu einem Interessenkonflikt führt, so wird er dem Präsidenten der Bank empfehlen, diese dem Ethikausschuss zur Beurteilung vorzulegen. Der *ad hoc* gebildete Ethikausschuss entscheidet innerhalb von 30 Tagen, ob die angebotene Position seiner Ansicht nach möglicherweise zu einem schwerwiegenden Interessenkonflikt führen kann, und schlägt geeignete, von dem ehemaligen Verwaltungsratsmitglied zu ergreifende Maßnahmen vor, um einen solchen Interessenkonflikt zu vermeiden.

### **Vertraulichkeit und Insiderinformationen**

- 5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, vertrauliche Informationen oder Daten, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, nicht an Personen oder Einrichtungen außerhalb der Bank weiterzugeben; hiervon ausgenommen sind die Gouverneure sowie Personen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats unterstützt werden, vorausgesetzt, diese Personen sind in gleicher Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden.
- 6 Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder aufgrund der Wahrnehmung ihrer Pflichten direkt oder indirekt Zugang zu Insiderinformationen haben bzw. darüber verfügen, die
- die Bank,
  - irgendwelche anderen Unternehmen bzw. Einrichtungen, oder
  - Wertpapiere jeder Art, die von diesen Unternehmen oder Einrichtungen oder von der Bank begeben wurden,

betreffen, dürfen diese Insiderinformationen weder direkt noch indirekt dazu nutzen, um Transaktionen im Zusammenhang mit der Bank, diesen Unternehmen oder Einrichtungen bzw. Wertpapieren für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter durchzuführen, zu empfehlen oder davon abzuraten.

Als Insiderinformation ist eine Information zu verstehen, die nicht veröffentlicht worden ist, die genaue Angaben betreffend die Bank, ein oder mehrere andere Unternehmen oder Einrichtungen bzw. ein oder mehrere Wertpapiere enthält, und die, sofern sie veröffentlicht würde, den Wert dieser Unternehmen bzw. Einrichtungen oder den Preis dieser Wertpapiere spürbar beeinflussen könnte.

### **Annahme von Geschenken**

- 7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen aus keiner Quelle irgendwelche direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten oder annehmen, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Bank stehen. Die Mitglieder des Verwal-

---

\* Dieser Abschnitt gilt unbeschadet des Artikels 11 Absatz 5 (zweiter Satz) der Satzung.

tungsrats sollten daher von vornherein jedes Angebot ablehnen, das ein Geschenk mit einem höheren als nur symbolischen Wert betrifft. Wenn ein solches Angebot jedoch nicht abgelehnt werden kann, namentlich weil eine Ablehnung den Geber in eine unangenehme Situation bringen oder ihn verletzen könnte, ist das Geschenk - unter Einschaltung des Generalsekretärs - der Bank zu übergeben.

### ***Ausgaben***

- 8 Reise-, Hotel- und/oder sonstige Kosten, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Bank entstehen, werden von der Bank auf der Grundlage der vom Rat der Gouverneure diesbezüglich gefassten Beschlüsse bezahlt. Unnötige Ausgaben oder Ausgaben, die nicht den letztendlich auf ihnen beruhenden oder den durch sie herbeigeführten Ergebnissen entsprechen oder durch diese gerechtfertigt sind, sind zu vermeiden. Sofern Personen oder Organisationen von sich aus anbieten, solche Ausgaben eines Mitglieds des Verwaltungsrats zu bezahlen, oder diese aus eigener Initiative bezahlen, muss dies auf der entsprechenden Kostenabrechnung angegeben werden.

### ***Nutzung von Bankeigentum***

- 9 Die Mitglieder des Verwaltungsrats machen sachgemäßen Gebrauch von den ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen der Bank.

### ***Verhalten gegenüber EIB-Mitarbeitern und Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollorgane der Bank***

- 10 Gegenüber den Mitarbeitern der Bank und den Mitgliedern ihrer Leitungs- und Kontrollorgane enthalten sich die Mitglieder des Verwaltungsrats jeglicher Form von Diskriminierung und unangemessenem Verhalten, insbesondere jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit, der politischen Ansichten, der Weltanschauung und der religiösen Überzeugungen bzw. allgemein der privaten Lebensführung dieser Personen.

Sie üben außerdem keinerlei Druck aus, der zu einer Verletzung von Vorschriften oder einer Abweichung von Verfahren führen könnte, beispielsweise bei der Verwaltung der Aktiva der Bank, der Auftragsvergabe, der Personalverwaltung oder bei Finanzaktivitäten.

### ***Vorrechte und Befreiungen***

- 11 Die Vorrechte und Befreiungen, die die Mitglieder des Verwaltungsrats aufgrund des „Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften“ genießen, werden ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Aufgaben gewährt. Diese Vorrechte und Befreiungen entbinden die Mitglieder des Verwaltungsrats keinesfalls davon, ihre privaten Pflichten zu erfüllen und die geltenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften einzuhalten.

**Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**

- 12 Falls erforderlich, arbeiten die Mitglieder des Verwaltungsrats uneingeschränkt mit den Personen zusammen, die mit kriminalpolizeilichen oder regulatorischen Untersuchungen beauftragt sind.

**Überwachung des Verhaltenskodex**

- 13 Der Präsident als Vorsitzender des Verwaltungsrats überwacht die Einhaltung dieser Verhaltensregeln. Gegebenenfalls berichtet er dem Vorsitzenden des Rates der Gouverneure.

**Annahme des Verhaltenskodex**

- 14 Alle Mitglieder des Verwaltungsrats unterzeichnen diesen Verhaltenskodex; dies gilt auch für alle neuen Mitglieder, die ihr Amt ab dem Tag der Einführung dieses Verhaltenskodex antreten.

Die unterzeichneten Exemplare werden vom Generalsekretär der Bank aufbewahrt.

Name: (Druckbuchstaben)

Unterschrift:

Datum:

.....

.....

.....

Anlage: Terms of Reference of the *ad hoc* Ethics Committee

## **Terms of Reference of the ad hoc Ethics Committee**

### **1. Tasks**

1. The ad hoc Ethics Committee is established by the Bank on the basis of the Codes of Conduct adopted by the members of its Board of Directors and of its Management Committee.
2. The Committee shall be consulted in accordance with the provisions of such Codes of Conduct on any outside appointment proposed to former members of the above-mentioned bodies during a period of 6 months following their (respective) resignation from such body which may give rise to a potential severe conflict of interest.
4. The Committee examines such proposed appointment and may propose appropriate measures to be taken by the former member of the respective body in order to prevent such conflict of interests.

### **2. Composition and Functioning**

1. The Committee shall consist of three members who are leading personalities from the EU financial sector.
2. Any case requiring a ruling by the Ethics Committee would be submitted to the Committee by the President of the Bank, on the recommendation of the Secretary General, with the General Secretariat acting as secretariat of the Committee.

### **3. Procedures**

1. Members of the Management Committee and the Board of Directors shall, and for a period of six months following the termination of their mandate, submit for adjudication to the Secretary General any official/professional position proposed to them. If the Secretary General considers that, prima facie, a particular appointment could give rise to a potential conflict of interest, he will advise the President of the Bank to submit it to the Ethics Committee.
2. Within 30 days following receipt of the relevant notification, the Ethics Committee shall determine, whether the proposed position gives rise to a severe conflict of interest.
3. The Committee's position shall be communicated forthwith by the secretariat of the Committee to the former member of the Management Committee/Board of Directors concerned.
4. Should the Committee be of the opinion that the proposed appointment may give rise to a potential severe conflict of interest, appropriate measures to be taken by the former member of the Management Committee/Board of Directors concerned should be proposed in order to prevent such conflict. Such measures may include, by way of example, a "cooling-off period" or an undertaking not to participate for a limited period of time in decision-making concerning matters in which the former member of the Management Committee/Board of Directors was involved personally during his/her term of office.

**4. Confidentiality**

In view of the confidential or commercially sensitive nature of certain information to be exchanged pursuant to the above-mentioned tasks, members of the Committee shall not disclose such information to a third party without the prior written consent of the Bank and of the former member of the Management Committee/Board of Directors concerned.